

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 874/63

A-6010 Innsbruck, am 4. September 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

78
9. SEP. 1985

Vorfall 13. SEP. 1985

Betreff: Ausbildung zum Facharzt für Zahn-
Mund- und Kieferheilkunde;
Regelung des Rechtsverhältnisses
der Lehrgangsteilnehmer und des
Ausbildungsbeitrages;
Begutachtung

Zu Zahl GZ 86/13-110A/85 vom 2. August 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahn-
arzt geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Inhaltlich werden gegen den übersandten Gesetzentwurf keine
Einwendungen erhoben. Es ist zu begrüßen, daß die Regelun-
gen der Ausbildung zum Zahnarzt auf eine rechtlich einwand-
freie Grundlage gestellt werden.

Es erhebt sich aber die Frage, ob die gewählte Form der
gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit zweckmäßig ist.
Im Sinne einer Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen
wäre es zweckmäßiger, anstelle von zwei auf Gesetzesstufe
stehenden Verordnungen und eines Bundesgesetzes ein neues

- 2 -

Bundesgesetz, das die Ausbildung zum Zahnarzt umfassend regelt, in Kraft zu setzen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsbeitrag wird auf das Problem der unterschiedlichen Bemessung der Ausbildungsbeiträge promovierter Akademiker hingewiesen. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß der Lehrgangsteilnehmer im ersten Jahr einen Beitrag von 91 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhält (14.876,68 Schilling). Ein Rechtspraktikant bei Gericht erhält demgegenüber 70 v.H. des Gehaltes eines Richteramtsanwärters (10.342,05 Schilling) als Adjutum.

Derart unterschiedliche Beitragsbemessungen für Personen, die nach dem Abschluß des Studiums eine öffentliche Ausbildung absolvieren, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, sollten vermieden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.

- 3 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

